

110. Bleibt auch nach dem preussischen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte in Stempelstreitsachen auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen der Rechtsweg nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 zulässig war, und ist bei Rechtsstreitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung eines nicht für einen Vertrag, sondern für eine Urkunde anderen Inhaltes zu verwendenden Firstempels die Zuständigkeit der Amtsgerichte begründet, sofern der Wert des Streitgegenstandes die Summe von 300 *M* nicht übersteigt?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 § 26.

Gesetz vom 24. Mai 1861 § 11.

G.B.G. § 70.

Preuß. Ausf.-Gef. zum G.B.G. vom 24. April 1878 § 39.

C.P.D. § 509 Riff. 2.

IV. Zivilsenat. Urth. v. 16. Dezember 1897 i. S. W. (Rl.) w. preuß.  
Steuerfiskus (Bekl.). Rep. IV. 164/97.

- I. Landgericht I Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„In betreff des Gewerbebetriebes der Pfandleiher hat der preussische Minister des Inneren auf Grund des § 38 der Gew.O. in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 267) im Anschlusse an das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (G.S. S. 265) eine Bekanntmachung vom 16. Juli 1881 erlassen, in welcher unter Ziffer 7 angeordnet ist:

„Der Verkauf von Pfandobjekten erfolgt nur auf Grund einer ortspolizeilich beglaubigten Liste, in welcher jedesmal die betreffenden einzelnen Pfänder nach den Nummern des Pfandbuchs unter Angabe des Tages der Verpfändung und der Fälligkeit der Forderung, sowie des Betrages der Forderung an Kapital und Zinsen aufzuführen sind.“

Kläger hat 14 solcher Listen vom Amtsvorsteher beglaubigen lassen und für jede Beglaubigung einen Stempel von 1,50 M, zusammen 21 M, entrichtet, deren Erstattung er mittels der beim Landgerichte erhobenen Klage fordert. Jede der, nach demselben Schema eingerichteten, Listen enthält am Schlusse das Attest des Amtsvorstehers: „daß die vorstehend aufgeführten Posten in dem Pfandbuche des Pfandleihers W. als verfallen bezeichnet sind, und gegen den Verkauf der Sachen nichts einzumenden ist, wird hiermit bescheinigt.“

Das eine Attest datiert vom 6. Juni 1896, ist also unter der Herrschaft des am 1. April 1896 in Kraft getretenen neuen preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 ausgestellt. Die übrigen 13 Atteste sind in den Jahren 1892 bis 1895 und am 4. Februar 1896 ausgestellt; auf sie findet somit das Gesetz vom 7. März 1822 Anwendung.

Während das Landgericht den Beklagten zur Zahlung der 21 M nebst Zinsen verurteilt hat, ist vom Berufungsgerichte auf Abweisung der Klage, und zwar aus materiellen Gründen, erkannt worden. Die gegen letztere Entscheidung vom Kläger eingelegte Revision mußte als unzulässig verworfen werden.

Keinem Zweifel kann es zunächst unterliegen, daß die im Streitfalle vom Amtsvorsteher innerhalb seiner Zuständigkeit erteilten Bescheinigungen zu den „amtlichen Zeugnissen in Privatsachen“ der Tarifposition 77 des Gesetzes vom 31. Juli 1895, bezw. zu den „amtlichen Attesten in Privatsachen“ des Stempeltarifes des alten Gesetzes gehören, und daß, wenn von ihnen ein Stempel zu entrichten ist, dieser den Charakter eines Fixstempels trägt. Durch § 11 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 ist der Rechtsweg für zulässig erklärt, wenn es sich um Entrichtung eines Wertstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragstempels handelt. Nach § 70 Abs. 3 C. P. O. bleibt der Landesgesetzgebung überlassen, . . . Ansprüche in betreff öffentlicher Abgaben ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen. Für Preußen hat sodann das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 in § 39 bestimmt:

„Die Landgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

4. Für die Ansprüche gegen den Landesfiskus in betreff der Verpflichtung zur Entrichtung einer Erbschaftsteuer, eines Wertstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragstempels.

Die Vorschriften über die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Rechtsweges für diese Ansprüche bleiben unberührt.“

Gemäß § 509 Ziff. 2 C. P. O. findet ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes die Revision statt: „in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind.“

Während also nach dem Gesetze vom 24. Mai 1861 der Rechtsweg beschränkt war auf Streitigkeiten über Wertstempel und über solche Vertragstempel, welche nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessen sind, hat das neue Stempelgesetz vom 31. Juli 1895 in § 26 diese Beschränkung aufgehoben und „in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe“ ganz allgemein den Rechtsweg für zulässig erklärt. In betreff des Stempels von 1,50 M für das unter der Herrschaft des neuen Gesetzes ausgestellte Attest vom 6. Juni 1896 ist hiernach die Zulässigkeit des Rechtsweges

unbedenklich. Damit ist aber für die Entscheidung des Rechtsstreites über die Entrichtung einer Stempelabgabe noch nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichtes gegeben. Diese beruht auf der ausdrücklichen Vorschrift des § 70 G.B.G. und des § 39 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 und bleibt nach wie vor nur für die dort erwähnten Wert- und Vertragstempel gesetzlich angeordnet; sie wird nicht von selbst und ohne weiteres durch § 26 des neuen Stempelgesetzes begründet; vielmehr hätte es einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift bedurft, um die sachliche ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte für die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit hinsichtlich einer jeden Stempelabgabe herzustellen. Völlig zutreffend wird daher in dem Kommentar zum neuen Stempelsteuergesetze von Heiniz, Anm. 9 zu § 26, bemerkt:

„Die Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte auf die in § 39 des preussischen Ausführungsgesetzes bezeichneten Stempelabgaben gründet sich auf das Gesetz vom 24. Mai 1861, welches in betreff der Verpflichtung zur Entrichtung anderer Stempelabgaben den Rechtsweg nicht eröffnete. Die Erweiterung des Rechtsweges, welcher nunmehr in Bezug auf die Verpflichtung zur Entrichtung sämtlicher Stempelabgaben erschlossen ist, hätte füglich Veranlassung geben sollen, gleichzeitig die Vorschrift des § 39 Ziff. 4 a. a. O. dahin zu erweitern, daß die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes für die Ansprüche gegen den Landesfiskus in betreff der Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe ausschließlich zuständig sind. Anscheinend hat man an diese sachgemäße Konsequenz nicht gedacht, und daher bleibt die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte in Stempelstreitfachen auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen der Rechtsweg nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1861 zulässig war, während bei Rechtsstreitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung eines nicht für einen Vertrag, sondern für eine Urkunde anderen Inhaltes zu entrichtenden Firstempels die Zuständigkeit der Amtsgerichte begründet ist, sofern der Wert des Streitgegenstandes die Summe von 300 M nicht übersteigt.“

Mit diesen Ausführungen stimmen auch die in dem Kommentar zu demselben Gesetze von Noelle unter Anm. 4 zu § 26 enthaltenen Erörterungen überein. Die vorhin erwähnte Unterlassung ist an-

scheinend darauf zurückzuführen, daß der von der Regierung vorgelegte Entwurf den Rechtsweg, wie bisher, nur zulassen wollte „in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung eines Wertstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragstempels“; alsdann bedurfte es mit Rücksicht auf die bereits bestehenden Vorschriften nicht einer anderweiten Anordnung. Nach den Beschlüssen der Kommission des Abgeordnetenhauses ist jedoch diese Beschränkung beseitigt, und die betreffende Bestimmung dahin erweitert worden, daß „in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe der Rechtsweg zulässig sei“. In dieser Fassung ist demnächst die Vorschrift zum Gesetz erhoben, dabei jedoch unterlassen worden, die ausschließliche sachliche Zuständigkeit der Landgerichte auf alle Stempelstreitigkeiten auszudehnen. Es fehlt also an einer dem § 33 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 entsprechenden Bestimmung, daß die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig sind.

Hiernach verbleibt es, sofern es sich nicht um einen Wert- oder Vertragstempel handelt, bei einem die Summe von 300 *M* nicht übersteigenden Werte des Streitgegenstandes bei der allgemeinen sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte. Da nun nach § 509 Ziff. 2 C.P.O. die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes in Rechtsstreitigkeiten über solche Ansprüche stattfindet, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, so ist die unbedingte Zulassung der Revision nur für diejenigen Stempelstreitsachen gegeben, für welche das Gesetz vom 24. Mai 1861 den Rechtsweg eröffnet hat, während in Rechtsstreitigkeiten über andere Stempelabgaben, als die in § 11 des genannten Gesetzes bezeichneten, die Revision bei einem den Betrag von 1500 *M* nicht übersteigenden Werte des Beschwerdegegenstandes selbst dann nicht stattfindet, wenn, wie im Streitfalle, die Zuständigkeit des Landgerichtes durch stillschweigende Vereinbarung der Parteien begründet war.

Hinsichtlich der Rückforderung des Stempels von 1,50 *M* für das Akteft vom 6. Juni 1896 war die Revision somit als unzulässig zu verwerfen.

Eine gleiche Entscheidung mußte aber auch getroffen werden hinsichtlich der weiter zurückgeforderten Stempel von 19,50 *M* für die

übrigen 13 Atteste, welche nach dem Gesetze vom 7. März 1822 zu beurteilen sind. Da, wie bereits hervorgehoben, der tarifmäßige Stempel von 1,50 *M* für „amtliche Atteste in Privatfachen“ weder ein Wertstempel noch ein Vertragstempel ist, so ist durch das Gesetz vom 24. Mai 1861 überhaupt der Rechtsweg hier nicht gegeben, und somit durch § 39 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 die ausschließliche sachliche Zuständigkeit des Landgerichtes für den Rechtsstreit wegen Entrichtung des Fixstempels nicht begründet. Es fehlt also auch hier an der oben hervorgehobenen Voraussetzung des § 509 Ziff. 2 C.P.D. für die Zulässigkeit der Revision.“ . . .